



## **Bekanntmachung** **Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP)** **in Dossenheim**

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim schreibt den FNP für die Gemeinde Dossenheim fort. Dazu erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor: Umweltbericht inkl. umweltbezogener Flächensteckbriefe; vertiefende umweltfachliche Prüfung, artenschutzrechtliche Voruntersuchung, spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung Vögel, überschlägige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zur Siedlungserweiterungsfläche Augustenbühl; umweltfachliche Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet. Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und Verbänden zu:

Boden-, Freiraum-, Grundwasser-, Gewässer-, Hochwasser-, Immissions-, Artenschutz, Schutzgebiete, Klima/Luft, Landschaftsbild, Flora/Fauna, Artenvorkommen, Biotope, Biotopverbund, Alternativenprüfung, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen, Naherholung, Flächenverbrauch, Versiegelung, Rohstoffvorkommen, Altlasten, Kulturdenkmale.

Die Planunterlagen können vom **13.09.2023 bis 18.10.2023** im Internet unter [www.nachbarschaftsverband.de](http://www.nachbarschaftsverband.de) (Aktuelles) sowie am Sitz der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes (1. OG im Technischen Rathaus Mannheim, Glücksteinallee 11 in 68163 Mannheim, Öffnungszeiten Mo - Do 8:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch ([nachbarschaftsverband@mannheim.de](mailto:nachbarschaftsverband@mannheim.de)), bei Bedarf auch auf anderem Weg, zuleiten. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingehen, können bei der Beschlussfassung über den FNP unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mannheim, den 05.09.2023  
Martin Müller, Geschäftsführung